

„DIE TRANSPARENZ KÖNNTE UND SOLLTE VERBESSERT WERDEN.“

EIN INTERVIEW MIT WOLFGANG STÜCKEMANN, RECHTSANWALT UND VORSITZENDER DES DEUTSCHEN SPENDENRATES ZUR PRAXIS DER VERGABE VON GELDAUFLAGEN.

Geldauflagen Jahrbuch: In Ihrem Bericht „Transparenz der Vergabe von Geldbußen an gemeinnützige Organisationen – eine Dokumentation anhand der Praxis der Bundesländer“ (veröffentlicht im Geldauflagen Jahrbuch 2014) haben Sie gezeigt, dass die Zuweisung von Geldauflagen in Deutschland sehr unterschiedlich erfolgt. Können Sie die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammenfassen?

Wolfgang Stückemann: Obwohl die gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen Bundesrecht darstellen und diese Grundlagen prinzipiell überall gleichmäßig behandelt werden müssen, ist es den verantwortlichen Justizverwaltungen der Bundesländer bisher nicht gelungen, die Handhabung von Geldauflagen einheitlich zu gestalten.

Nicht nur die Namen der jeweiligen federführenden Ministerien ändern sich immer wieder, sondern z.B. auch die Einführung elektronischer Listenführungen, die naturgemäß einen schnelleren Gesamtüberblick ermöglichen, aber noch nicht in allen Bundesländern praktiziert werden.

Die Mehrzahl der Bundesländer, angeführt von Bayern und Nordrhein-Westfalen, überlassen die Entscheidung über die Vergabe von Geldzuweisungen den Staatsanwaltschaften und den Richtern im Einzelfall, wobei immer häufiger das Mehr-Augen-Prinzip eingeführt wird. Je nach Höhe der Zuweisung muss bei den Staatsanwaltschaften ein Vorgesetzter der Entscheidung zustimmen. Bei den Landgerichten ist eine Zustimmung der Kammer-Mitglieder erforderlich.

Ich finde dies alles jedoch nicht besonders tragisch, sondern eher vorteilhaft, weil durch unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Bundesländern auf besondere regionale Verhältnisse eingegangen werden kann.

GJ: Einige Gerichte sind dazu übergegangen, Geldauflagen über Sammelfonds zu verwalten. Welche Vorteile haben solche Sammelfonds

aus Ihrer Sicht – für die Gerichte, für die Länder und die gemeinnützigen Organisationen?



W. S.: Sogenannte Sammelfonds gibt es insbesondere in Stadtstaaten und in kleinen Bundesländern, namentlich im Saarland sowie in Hamburg und in Berlin.

Hinter diesen Sammelfonds steht auch der Wunsch der Ministerien, die Gelder lieber für justiznahe Einrichtungen – zum Beispiel aus dem Bereich der Gefangenenhilfe – einzusetzen als für regional wichtige privatgemeinnützige Organisationen ohne unmittelbaren Justizzusammenhang.

Im **Saarland** muss die Staatsanwaltschaft Saarbrücken Geldauflagen entweder der Staatskasse oder einem „Sammelfonds für Zahlungsaufgaben“ zuweisen. Die Justizverwaltung kann für sich den Vorteil sehen, dass die Verteilung der Gelder nicht von einzelnen Staatsanwälten vor Ort durchgeführt wird, sondern an zentraler Stelle durch die Leitungsebenen (Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt) erfolgt. Das System könnte theoretisch auch ein Vorteil für die Verbesserung der Transparenz sein, wenn diese Entscheidungen, die Ziele der Organisationen und die Verwendungen öffentlich gemacht würden.

Für große gemeinnützige Organisationen hat dieses System aus meiner Sicht den Vorteil aufgrund eines größeren Bekanntheitsgrades und breiteren Wirkungsbereiches höhere Geldzuwendungen zu erhalten, allerdings geht dies auf Kosten der regional tätigen Organisationen.

In **Berlin** hat die Senatsverwaltung für Justiz den Sammelfond „SamBA“ für Geldbeträge aus Zahlungsaufgaben eingerichtet, die im Zusammenhang mit Strafverfahren erteilt werden. Diese Mittel werden gemeinnützigen Organisationen für konkrete Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zweckgebunden zur Verfügung gestellt.



In **Hamburg** werden von den Gerichten und Staatsanwaltschaften keine bestimmten Einrichtungen benannt, sondern ein Verwendungszweck (Fördergebiet) bestimmt und die „Geldbußen“ einem Sammelfonds der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu-

gewiesen. Allerdings sollen „Landeskinder“ bevorzugt bedacht werden, die speziell im Freistaat Hamburg tätig sind.

Sowohl in Hamburg als auch in Berlin haben die Staatsanwaltschaften jedoch nach wie vor auch noch die Möglichkeit, Gelder unmittelbar einzelnen Organisationen zuzuweisen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist durch die Einrichtung von Sammelfonds nicht betroffen, was ich als positiv ansehe.

GJ: Bringt das System der Sammelfonds aus Ihrer Sicht auch Nachteile mit sich?

W. S.: Der gravierendste Nachteil ist aus meiner Sicht, dass eine sehr viel geringere Anzahl von Personen über die Vergabe entscheidet. Die Anwaltschaft wird gar nicht beteiligt. Dadurch sind sicherlich keine gerechteren Entscheidungen oder sinnvollere Verwendungen der Mittel zu verzeichnen. Wenn überhaupt sollte man solche Sammelfonds nur mit besonders hohen Geldauflagen, etwa ab einer Million Euro, füllen, um eine sinnvolle Aufteilung auf verschiedene überregionale Organisationen vorzunehmen.

GJ: Abgesehen von landesweiten Regelungen lässt sich immer öfter beobachten, dass einzelne Gerichte vor Ort Vereine gründen, welche Geldauflagen zentral sammeln und vergeben. Wie bewerten Sie das?

W. S.: So etwas halte ich für bedenklich. Damit können Richter vor Ort über eigene Vereine unzulässige Vergaben durch Umgehung der richterlichen Verantwortung vornehmen und sich damit öffentlicher Kontrolle entziehen. Ich halte das nicht für sinnvoll, weil nicht transparent wird, nach welchen Kriterien jene Vereine die Zuweisungen vergeben.

GJ: Was halten Sie von der an einigen Gerichten praktizierten Lösung, eine interne Liste mit gemeinnützigen Organisationen zu definieren und so den Kreis der Zuweisungsberechtigten für die Richter einzuschränken?

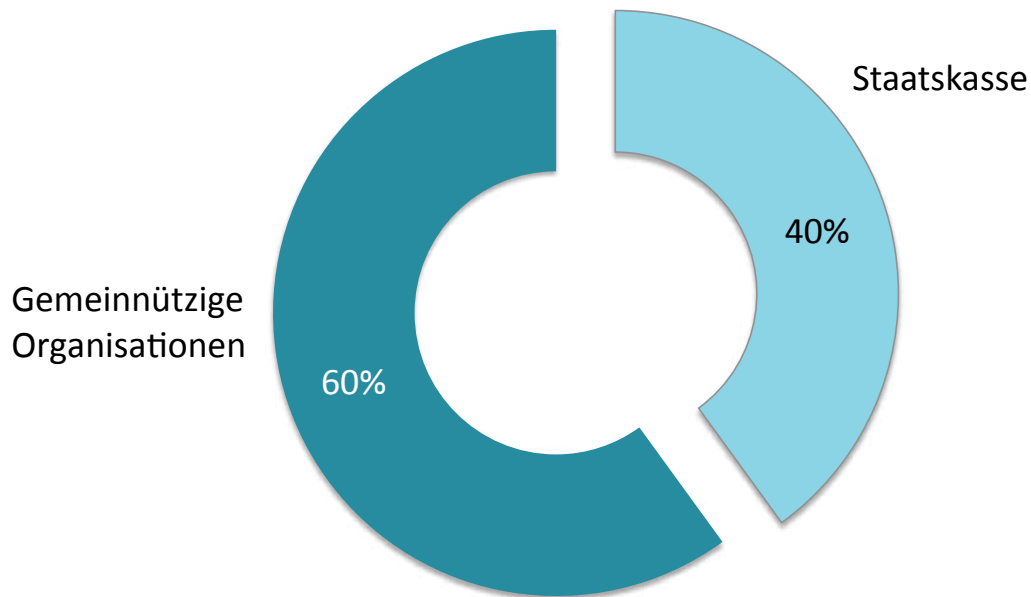
W. S.: Eine solche Einschränkung halte ich für bedenklich, wenn die Liste nicht transparent wird. Organisationen wissen nicht, wer die Liste mit welchen Kriterien aufstellt und wie sie auf die Liste kommen können. Dieses Verfahren dürfte auch gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen.

GJ: Brauchen wir ein bundesweites Verzeichnis, das öffentlich macht, an welche Empfänger die Geldauflagen gehen?

W. S.: Eine solche Maßnahme erscheint mir nur bürokratiesteigernd. In einem solchen Falle würden die regionalen Besonderheiten der Empfänger untergehen, was nicht wünschenswert sein kann.

GJ: 2013 sind die Zuweisungen an gemeinnützige Organisationen im Vergleich zu 2012 deutlich gestiegen. Wie erklären Sie diese Entwicklung?

Weit über die Hälfte der Zuweisungen gehen an gemeinnützige Organisationen



Quelle: Geldauflagenstatistik 2013, probono berlin GmbH.

Ich persönlich bin der Meinung, dass in den meisten Fällen die derzeitigen Systeme durchaus gerecht sind und genügend Kontrollinstrumente vorhanden sind. In den meisten Bundesländern ist mindestens bei den Vergaben innerhalb der Staatsanwaltschaft das Vieraugenprinzip verankert. Die Bürokratie sollte nicht übertrieben werden, weil dies sonst dazu führen könnte, dass die Staatsanwälte und Richter alle Geldauflagen der Staatskasse zuweisen.

Nach wie vor könnte und sollte die Transparenz verbessert werden. Immerhin bekommt die Presse mittlerweile fast in allen Bundesländern Auskünfte, soweit Untersuchungen erfolgen. Zudem wird von den gelisteten Organisationen überall erwartet, dass sie Berichte über das, was sie mit den Geldauflagen gemacht haben, der Listenführungsstelle mitteilen.

Es wäre ein Leichtes, wenn diese Berichte auch – einerseits zur öffentlichen Kontrolle, andererseits aber auch, um die positiven Effekte der Zuweisungen in der Bevölkerung deutlich zu machen – in jedem Fall publiziert würden, so dass nicht nur immer schwarze Schafe präsentiert werden.

W. S.: Wenn Zuweisungen an gemeinnützige Organisationen steigen, kann ich mir diese Entwicklung nur so erklären, dass es immer mehr bisher gar nicht erfasste Stellen gibt, die Geldzuweisungen aussprechen können, wie die Familienkassen, Steuerbehörden, Zoll und Berufungsgerichte, wie etwa auch Anwaltsgerichte. ●



Wolfgang Stückemann

- Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Erbrecht
- Vorstandsvorsitzender der Heinrich-Liebrasse-Stiftung
- Vorsitzender des Deutschen Spendenrates e. V.

Impressum

Geldauflagen Jahrbuch 2015

Redaktion und Gesamtherstellung:

Verlag ENGAGIERT AKTUELL, ein Unternehmensbereich der
probono berlin GmbH · Adlergestell 129 · 12439 Berlin
V. i. S. d. P. Anja Garben

Kontakt:

Telefon: 030 6780500-0
info@engagiert-aktuell.de
© ENGAGIERT AKTUELL Verlag, Berlin 2015

Bildnachweise:

S. 1: JiSign/fotolia; S. 2: FFCucina Liz Collet/fotolia

Falls nicht separat ausgewiesen, liegen Bildrechte bei den Organisationen.

Alle Daten ohne Gewähr. Eine vollständige oder nur auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verlags.